



## - Beschluss -

<i>Einbringer</i> 20 Amt für Finanzen		
<i>Gremium</i> Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	<i>Sitzungsdatum</i> 18.11.2024	<i>Ergebnis</i> ungeändert abgestimmt
Bürgerschaft (BS)	25.11.2024	vertagt
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	03.12.2024	nicht behandelt
Bürgerschaft (BS)	11.12.2024	ungeändert beschlossen

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2025

### Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Hebesatzsatzung).

Die bisherige Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung 2023/2024 wird zum 31.12.2024 aufgehoben.

### Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	10	1

### Anlage 1

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer öffentlich



Prof. Dr. Madeleine Tolani  
Präsidentin der Bürgerschaft

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in M-V vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, S. 927) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden (GemGewStZustÜG MV) vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 11.12.2024 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025, wie folgt, festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer   |       |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 214 % |
| b.) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)                          | 417 % |
| 2. Gewerbesteuer   | 425 % |

### **§ 2 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraums 31. Dezember 2030 (§ 221 i. V. m. § 266 Abs. 1 Bewertungsgesetz, § 16 i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 GrStG).

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)